

Anlagen

B	Verwaltungsinterne Stellungnahmen zum LEP NRW Entwurf
----------	--

660.2, 23.10.2013, 2820

600

STADT BIELEFELD - Bauamt -		
Eing.: 28. Okt. 2013		AL
600.1 11/12	600.2	600.3 11/32
600.4	600.5	600.6

H.
*600.31 zuw
 2 dff.*

Stellungnahme zum LEP

Der Entwurf des LEP benennt sehr allgemein die Ziele für die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, die für die Stadt Bielefeld von Bedeutung sind. Die Ziele betreffen auch transnationale Netze, Standorte für Flughäfen, Wasserstraßen, die unsere Situation nicht tangieren.

Zu begrüßen ist die Zielsetzung, die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessert miteinander abzustimmen (8.1-1). Wie in Absatz 4-1 ausgeführt ist, soll eine Siedlungsflächenentwicklung durch eine verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur stattfinden. Die Siedlungsentwicklung ist an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten (6.1-1). Die Anwendung dieser Grundsätze bedeutet für Bielefeld, dass neue Siedlungsgebiete an bestehender Verkehrsinfrastruktur geplant werden und vor allem auch im Umfeld von ÖPNV bzw. von Stadtbahntrassen (bestehenden und geplanten) vorzusehen sind. Aus Sicht der Weiterentwicklung des ÖPNV und vor allem der geplanten Stadtbahnprojekte ist dies zu begrüßen, da es zu einer stärkeren ÖPNV-Nutzung führen wird und gegebenenfalls auch zu einem verminderten KFZ-Verkehrsaufkommen. Dies entspricht auch den Klimaschutzzielen des LEP.

Die Förderung der Nahmobilität mit der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur sowie von multimodalen Verkehrsstrukturen mit guten Umsteigemöglichkeiten zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln ist von Bedeutung.

In der Umsetzung bedeutet dies für Bielefeld den weiteren Ausbau der Fahrradinfrastruktur und die Verknüpfung mit ÖPNV durch Bike+Ride-Plätze an Haltepunkten und Bahnhöfen sowie Fahrradmitnahmemöglichkeiten im ÖPNV.

Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Vorrang vor Neuplanungen zu geben (8.1.2). Jedoch ist davon die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr) ausgenommen.

Ob durch die Umsetzung dieser Vorgabe die vorgesehenen Planungen wie Grafenheider Str. 3.BA, die L712 n oder Ortsumgehung Oldentrup betroffen sind und die Realisation dadurch erschwert bzw. unterbunden wird, muss geklärt werden. Für die Bedarfsbegründung der Verkehrsinfrastruktur wird auf die Bedarfspläne des Bundes und des Landes verwiesen (8.1-3).

Der noch weiter ansteigende Güterverkehr soll mit dem „bestgeeigneten Verkehrsmittel“ transportiert werden (8.1-10). Dabei ist die Schiene und die Wasserstraße verstärkt zu nutzen. Dies setzt infrastrukturelle Voraussetzungen für

multimodale Transportketten voraus. Minden wird als landesbedeutsamer Hafenstandort in der Region gesehen.

Dies setzt Logistikkreisläufe voraus, die regional betrachtet, auch zur Umsetzung dieses Zieles für Bielefeld in Minden ausgebaut werden müssen. Bielefeld als Oberzentrum mit großer wirtschaftlicher Bedeutung verfügt über keine Logistikkreisläufe zwischen den Verkehrsträger Straße und Schiene.

Als Rückgrat des SPNV wird der Rhein-Ruhr-Express gesehen, der mit einer Streckenverbindung über Ruhrgebiet-Hamm nach Bielefeld führt und in Minden endet (8.1-11).

Diese Entwicklung ist aus Sicht der Stadt Bielefeld zu begrüßen.

Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse spielt die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel eine wichtige Rolle. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche ist durch ÖPNV zu gewährleisten, was in Nahverkehrsplänen festzulegen ist (8.1-12).

Entsprechend dieser Zielsetzungen hat die Stadt Bielefeld den ÖPNV schon heute organisiert. Die geplante Stadtbahnerweiterung entspricht den Zielsetzungen des LEP.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zielsetzung des LEP mit einer besseren Abstimmung der Stadtentwicklungs- mit der Verkehrsentwicklungsplanung und der Forderung die Stadtentwicklung an bestehenden Verkehrsstrassen zu orientieren aus Sicht des Amtes für Verkehr zugestimmt wird. Die Einbeziehung der Nahmobilität und der Betonung des Ausbaus des ÖPNV bietet eine gute Basis für die weitere Entwicklung der Mobilität in Bielefeld. Im Bereich des Güterverkehrs lassen sich die Zielsetzungen, den Verkehr auch auf die Verkehrsträger Wasser und Schiene zu lenken, nur in regionalen Kooperationen erreichen.



Umweltamt
Abteilung Umweltplanung
360.2, 28.10.13, ☎51-2868

Az.: 1075.13-10

An
600.31
Herrn Temmen

Neuaufstellung des LEP für Nordrhein-Westfalen
hier: Verwaltungsinterne Beteiligung der städtischen Dienststellen

Schreiben des Bauamtes vom 11.09.2013

Gesamtstellungnahme des Umweltamtes (360)

1. Untere Landschaftsbehörde

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Die bereits im derzeit rechtswirksamen LEP von 1995 aufgeführten, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtigen Ziele in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft und Erholung werden im LEP-Entwurf 2013 weiter konkretisiert bzw. detaillierter formuliert. Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Bestimmung, dass die im neuen LEP aufgeführten Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft v. a. den Erhalt und Schutz der Regionalen Grünzüge sowie der Gebiete zum Schutz der Natur.

Durch die bedarfsgerechte und flächensparende Ausrichtung der Siedlungsentwicklung, der Pflicht zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen und Splittersiedlungen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung als Ziel werden die Hürden gegenüber dem Landschaftsverbrauch erhöht. Die Formulierung des konkreten Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha/Tag bis zum Jahr 2020 verdeutlicht das Erfordernis eines wirksamen Flächenschutzes in besonderer Weise und wird von hier begrüßt.

Darüber hinaus schlagen wir vor, auch den Teilbereich des Moorbaches als „Gebiet zum Schutz der Natur“ darzustellen, der im Landschaftsplan Bielefeld – West als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist.

2. Grünplanung

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird begrüßt. Die aus grünplanerischer Sicht bedeutsamen Ziele in Bezug auf den gezielten Erhalt und die Entwicklung von Freiflächen im Siedlungsbereich sowie die Belange der Erholung werden konkret dargestellt. In diesem Zusammenhang ist die ausdrückliche Bestimmung hervorzuheben, dass diese Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft insbesondere den Erhalt und Schutz der Grünzüge und damit verbunden die Gliederung der Siedlungsbereiche durch ein differenziertes städtisches Freiraumsystem. Die Zielsetzung zur flächensparenden Siedlungsentwicklung wird begrüßt, da hierdurch der Freiraum vor Siedlungsinanspruchnahme besser geschützt wird.

Der Grundsatz der Ausstattung der Siedlungsbereiche mit bedarfsgerechten und möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen entspricht außerdem den Zielen der Spielflächenbedarfsermittlung der Stadt Bielefeld,

3. Untere Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde

Grundwasserschutz/WSG, Altlasten und Altstandorte

Keine Anregungen und Bedenken

Bodenschutz

Bezüglich des Bodenschutzes wird der Grundsatz formuliert, dass bei Planungen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Bodens zu berücksichtigen ist. Weitere Ziele sind bezüglich des Bodenschutzes im LEP nicht enthalten. Durch die Ziele für die Siedlungsentwicklung (siehe Stellungnahme untere Landschaftsbehörde) kommt dem LEP aber eine erhebliche Bedeutung der Steuerung der Flächenentwicklung der Höhe des Verbrauches zu. Sofern die Ziele des LEP umgesetzt werden, ist positiv zu erwarten, dass der Rückgang der landwirtschaftlichen Flächen und die Zunahme der Siedlungsflächen gebremst werden.

4. Untere Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer

Gewässerökologie

Aus Sicht der Gewässerökologie wird der Entwurf des neuen LEP positiv beurteilt. In dem LEP-Entwurf 2013 sind unter Ziffer 7.4.1 und 7.4.2 erstmals Grundsätze zu den Oberflächengewässern enthalten, die sich auf den Vorgaben aus der EU-WRRL beziehen:

Zum Schutz der Oberflächengewässer und ihrer Entwicklungskorridore sollte als Ziel ergänzt werden, dass die Oberflächengewässer, einschl. ihrer Ufer- und Niederungsbereiche sowie Entwicklungskorridore von weiterer Bebauung freizuhalten sind.

Für den Bereich Oberflächengewässer ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit den dazugehörigen Umsetzungsfahrplänen ein wichtiges langfristiges Ziel. Eine reine Darstellung der Überschwemmungsgebiete sowie der Wasserschutzgebiete als „Gebiete für den Schutz des Wassers“ zum Themenbereich Wasser ist nicht mehr zeitgemäß. Deshalb wird vorgeschlagen alle berichtspflichtigen Gewässer als blaue Linie und bei größeren Einzugsgebieten auch die Entwicklungskorridore sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft aus dem FNP (Johannisbachaue, Weser-Lutter, Ems-Lutter) als Bereiche für den Schutz der Oberflächengewässer darzustellen.

Hochwasserschutz

Auch der Hochwasserschutz erhält in dem Entwurf eine stärkere Bedeutung.

Hierzu gehören die Sicherung der Überschwemmungsgebiete sowie die Verpflichtung, diese in die Darstellungen des GEP zu übernehmen. Insbesondere das Ziel Überschwemmungsbereiche von schädlichen Nutzungen freizuhalten und die Rücknahme nicht umgesetzter Siedlungsflächen aus dem FNP, sind bedeutende Neuerungen.

Dem Plan sollten die **aktuellen** Überschwemmungsgebiete hinzugefügt werden.

5. Lärmschutz

Die Belange sind sachgerecht abgebildet, keine Anregungen und Bedenken.

6. Energieeffizienz

Die Belange sind sachgerecht dargestellt, keine Anregungen und Bedenken

7. Stadtklima und Luftreinhaltung

Die Belange sind sachgerecht dargestellt, keine Anregungen und Bedenken.

8. Anlagenbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken in Bezug auf die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes.

9. Kommunaler Klimaschutz

Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum Landesentwicklungsplan positiv und zukunftsorientiert zu bewerten.

I.A. Wörmann

Stadt Bielefeld
Bauamt – 600.31 -

Ihr Ansprechpartner:
Gerhard Bock

3. Etage
Zimmer 306

Telefon:
(05 21) 557 660 61
0175/ 5495100

Telefax:
(05 21) 557 660 10

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Nordrhein-Westfalen
- Schreiben vom 11.09.2013

Datum: 30.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Temmen,

vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass bereits der Abschnitt 1.2 in der Einleitung die wesentlichen Zielrichtungen vorgibt und entsprechend der Aufzählung eine Priorisierung vornimmt.

Hiernach wird im 1. Spiegelstrich "der Sicherung und Entwicklung des Frei-
raums eine besondere Bedeutung beigemessen. Bei Nutzungskonflikten ist den
Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und
Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen
Lebensgrundlagen gefährdet sind."

Hierunter werden alle Entwicklungen in bisher nicht überplante Bereiche zu
subsumieren sein. Es ist anzunehmen und zu befürchten, dass eine Stadtent-
wicklung in Richtung Siedlungsbereich nur noch äußerst selten möglich sein
wird.

Die Wirtschaft rangiert erst an 10. Stelle in der Einleitung und hat offensichtlich
auch nur diesen Stellenwert.

Die Haltung des LEP wird deutlich, in dem nicht mehr auf die einzelne Gemein-
de abgestellt wird sondern auf die Standortqualität der gesamten Region. Ko-
operationen zwischen Gemeinden sind grundsätzlich nicht abzulehnen, wenn
sie denn vernünftigerweise durchführbar sind. Der LEP stellt hier ganz deutlich
die kommunale Planungshoheit in Frage und zwingt die Kommunen in Koope-
rationen.

Mit den Regelungen zum Siedlungsraum in Kapitel 6 erfolgt eine systematische
Neuausrichtung. Die künftige Flächeninanspruchnahme wird unabhängig vom
Bedarf – rein rechnerisch – bis 2020 halbiert und langfristig auf Null zurückge-
fahren. Diesem Ziel werden alle Einzelregelungen unterstellt.

Goldstraße 16–18
33602 Bielefeld

Tel.: (05 21) 557 660 0
Fax: (05 21) 557 660 10

eMail :
bock@wege-bielefeld.de
Internet:
www.wege-bielefeld.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bielefeld
Konto-Nr. 47 002 605
(BLZ 480 501 61)

Bielefelder Volksbank
Konto-Nr. 41 09 501 800
(BLZ 480 600 36)

Handelsregister Bielefeld:
HRB 33773

Steuer-Nr.
305/5874/0515

Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister
Pit Clausen

Geschäftsführer:
Gregor Moss

Prokuristin:
Brigitte Meier

- Bisher hat die Stadt Bielefeld im Regionalplan (RPI) Flächenpotentiale für die wirtschaftliche Entwicklung erhalten.
- Die Stadt Bielefeld konnte auf dieser Grundlage durch FNP-Verfahren und im Zuge von Bebauungsplanverfahren in einem angemessenen Zeitrahmen für qualifiziertes Planungsrecht sorgen.
- Mit der Flächeninanspruchnahme wurde sorgfältig umgegangen.

Diesen Status Quo wird es in Zukunft nicht mehr geben.

Mit dem LEP treten erhebliche Veränderungen ein. Neben den Aussagen in der Einleitung zum LEP ist festzustellen, dass die Stadt nicht mehr die Bezugsgröße ist.

Es gibt nicht nur veränderte, sondern auch neue Vorgaben für den RPI, insbesondere auch mit Blick auf die Siedlungsentwicklung. Dies sind u. a. Regionale Konzepte, aber auch eine Einschränkung der Eigenverantwortung der Beteiligten im RPI-Verfahren:

- Die Stadt Bielefeld kann künftig die Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche nur zusammen mit der Planungsbehörde festlegen (E 6.2-1, 3. Abs.),
- die Landesplanungsbehörde nimmt bestimmenden Einfluss in laufende Verfahren (E 6.1-11, 2. Abs. letzter Satz).

Eine Entwicklung wird nur noch in Teilen der Region stattfinden. Die Inanspruchnahme von Freiraum wird die Ausnahme von der Ausnahme sein.

Die Flächeninanspruchnahme wird bis 2020 auf täglich 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert (Z 6.1-11 1. Abs.). Der erste Schritt geht damit schon über eine Halbierung zum Status Quo hinaus. Dieses Ziel greift schon in die ersten RPI-Überarbeitung nach Verabschiedung des LEP ein; geht man davon aus, dass die ersten RPI frühestens 2018 in Kraft treten und der Planungshorizont dann das Jahr 2033 erreicht, wird sich sogar die Frage einer Reduzierung auf Null stellen.

Die Stadt Bielefeld wird in der Ausgangsberechnung komplett auf „Null Siedlungsfläche“ gesetzt.

1. In Zukunft soll alles angerechnet werden, GIB-Reserven – auch mit Blick auf eine intensivere Nutzung -, potentielle neue GIB-Standorte, Flächenpotentiale durch Aufgabe von Nutzungen (Gewerbe und Industrie, Bahn, Militär), soweit sie sich eignen (E 6.3-1, 6. Abs.). Selbst die Betriebsenergieerweiterung wird bei der Flächenbedarfsermittlung angerechnet (E 6.1-11, 4. Abs.) Bei Brachflächen muss die Gemeinde sogar den konkreten Nachweis führen, dass diese nicht zur Verfügung stehen (G 6.1-8, 2. Abs.).

2. Es gibt eine landeseinheitliche Berechnungsmethode (E 6.1-11, 2. Abs.), wobei die Parameter von der Landesplanungsbehörde bestimmt werden, um das rechnerische Ziel der Reduzierung zu erreichen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass damit eine ganze Reihe von Gemeinden nicht nur keinen Flächenbedarf zugestanden bekommen, sondern mit der Ausweisung eines Minus-Bedarfs rechnen müssen; diese Gemeinden müssen dann sogar nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzte Siedlungsflächen zurücknehmen (Z 6.1-2).

3. Wenn denn die Stadt Bielefeld in die Bedarfsgruppe kommt, dann müssen vor Inanspruchnahme von Freiraum drei weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) nicht benötigte Siedlungsflächen müssen wieder dem Freiraum zugeführt werden,
- b) es sind keine geeignete Flächen der Innenentwicklung vorhanden,
- c) ein Flächentausch ist nicht möglich (Z 6.1-11, 2 Abs.)

4. Generell ist noch zu beachten, dass

- a) die Pflicht zur vorrangigen Nutzung von Flächen im Innenbereich und Recycling mit Wiedernutzung von Brachflächen besteht (G 6.1-8, 1. Abs.),

- b) Betriebe, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, in der Regel im ASB anzusiedeln sind (E 6.3-1 1. Abs.). Diese grundsätzliche Umsteuerung wird der Stadt bei der jetzigen strikten Trennung große Probleme bereiten.
- c) vor Inanspruchnahme des Freiraums für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben ist (Z 6.3-4).

Im Einzelnen:

6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten. Was bedeutet dies für Unternehmen, bei denen der Betrieb nicht flächensparend ausgeübt werden kann (z. B. Logistik, Speditionen)? Wie kann die Planung auf eine schnelle Entwicklung der Wirtschaft sachgerecht reagieren?

Mit der Schaffung von Arbeitsplätzen wächst die Bevölkerung am Betriebsstandort. Mit der Rücknahme von gewerblichen Bauflächen wird der Rückgang an Bevölkerung in den heute bereits abnehmenden Kommunen nur verstärkt. Ein Gegensteuern wird diesen Kommunen im Nachfragefall durch Standort suchenden bzw. expandierenden Betrieben nicht möglich sein.

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Wenn bereits schon durch die Regionalplanung dem Freiraum u. U. Flächen zuzuführen sind als Pflichtaufgabe, ist anzunehmen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraumflächen ausgeschlossen wird.

6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

In der Vergangenheit hat es diese Entwicklung gerade im Bereich von gewerblichen Bauflächen gegeben, da die vorhandenen Verkehrswege für eine hervorragende Infrastruktur gesorgt und Verkehre gebündelt haben.

6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Richtig angemerkt wird, dass "Brachflächen von Industrie und Gewerbe, Militär und Bahn ein erhebliches innerstädtisches Flächenpotential darstellt, das es vorrangig auszuschöpfen gilt." Ganz entscheidend und folgerichtig ist aber die Aussage im nächsten Absatz, dass "Maßnahmen der Innentwicklung die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen voraussetzt".

Eine Kommune hat wenige bzw. gar keine Möglichkeiten zur Steuerung von Entwicklungen, wenn sie nicht über die jeweilige Flächen verfügen kann. Eine Flächenpolitik im Sinne von Ansiedlungspolitik wird unmöglich.

Ferner besteht die Gefahr und Sorge, dass eine Kommune auch nicht gewollte Entwicklungen im Kompromisswege tolerieren muss, um Entwicklungen und Investitionen überhaupt zu ermöglichen. Bei fehlenden eigenen Alternativen kann eine Kommune geradezu erpressbar werden.

Sollten Flächen längerfristig nicht verfügbar sein, müssen ggfs. Planungsalternativen aufgegriffen werden. Hierzu gibt es im Entwurf keine weiteren Ausführungen, welche dies sein könnten.

6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Wie im 1. Absatz beschriebene Flächen gibt es in Bielefeld nicht. In der Vergangenheit bereits aufgegebene Flächen sind längst einer neuen Nutzung zugeführt worden.

Für Kommunen, die nicht über derartige Flächen verfügen, wird in Absatz 2 die Erarbeitung eines regionalen Konzeptes verfügt, das als Grundlage für die Regionalplanung dienen soll. Dies wird bedeuten, dass dringend erforderliche Flächen nicht mehr in der eigenen Kommune sondern in der Kommune, in der die Konversionsfläche liegt, nachgewiesen werden und sich alle kommunalen Planungen an der Konversionsfläche orientieren müssen.

6.1-10 Flächentausch

Im 1. Absatz stellen die Ausführungen zum Flächentausch auf eine Umwandlung ausdrücklich in eine innerstädtische Freifläche ab. Die Möglichkeit zum Austausch von nicht innerstädtischen Flächen wird hierdurch eingeschränkt.

Ein Flächenaustausch wird immer dann problematisch sein, wenn die Kommune nicht Eigentümerin der auszutauschenden Flächen ist.

6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung

Dem Inhalt von Absatz 1 kann gefolgt werden. Nach welcher Methode die Regionalplanungsbehörde den Bedarf für gewerbliche und industrielle Nutzungen ermittelt wird nicht ausgeführt. Die Kommunen verlieren ihre Selbständigkeit und arbeiten der Aufsichtsbehörde nur noch zu.

Durch die Regelungen in Absatz 4 werden sogar die betriebsgebundenen Vorsorgeflächen in die Flächenbedarfsermittlung eingerechnet. Auf diese Flächen wird eine Kommune nicht ernsthaft zurückgreifen wollen. Ein Wirtschaftsfreundliches Klima würde ad absurdum geführt.

6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Ob dieser Grundsatz für Bielefeld Auswirkungen haben wird entzieht sich unserer Kenntnis.

6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

In besiedelten Bereichen wird es immer schwerer und ggfs. auch unmöglich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auszuweisen. Aufgrund einzuhaltender Abstände können diese nicht in der Nähe zu Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt werden.

Wenn die GIB-Bereiche nicht auf Brachflächen auszuweisen sind gibt der LEP nun die Vorgabe, für diese Bereiche eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben.

Resümee:

Nach der Systematik und Zielrichtung des LEP ist zu befürchten, dass die Kommune bei fehlenden eigenen geeigneten Flächen Betriebe bewusst in Nachbarkommunen verlagern muss. Der Schutz von Freiraum wird diese Entscheidung vorgeben.

Mit diesem LEP wird ein schwerfälliges Entscheidungswerk geschaffen, das zudem hohe bürokratische Anforderungen stellen wird. Wirtschaft braucht aber in der Regel deutlich schnellere Entscheidungen und Planungssicherheit.

Für Bielefeld befürchten wir deutliche Standortnachteile gegenüber den Nachbarkommunen. Wir verfügen nicht über riesige Konversionsflächen und andere Brachflächen, die den Anforderungen des LEP genügen. Der LEP macht aber auch deutlich, dass in diesen engen kommunalen Grenzen nicht mehr gedacht werden darf, sondern die Region oder sogar die Metropole die richtige Sichtweise vorgibt. Bielefeld und Ostwestfalen sind aber nicht mit dem Ruhrgebiet und der Rheinschiene vergleichbar. Die Individualität der einzelnen Kommunen findet keine Berücksichtigung. Es wird eine reine Gleichmacherei ohne Berücksichtigung kommunaler Gegebenheiten angestrebt.

Die Regelungen im Kapitel 6 können nicht akzeptiert werden. Nach unserer Auffassung berühren sie nicht nur die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden, sondern die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und Gemeinden Sorge zu tragen.

Die Umsetzung der angedachten Regelungen wird zu einer deutlichen Schwächung der Stadt Bielefeld als Oberzentrum gegenüber dem Umland führen.

Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A. Bock